

People and Organisation Newsflash



Update COVID-19: Das Firmenzahlerverfahren in der gesetzlichen Krankenversicherung bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

In unserem Newsflash Ausgabe 23 vom 20. Mai 2020 haben wir bereits über die weiteren Stundungsmöglichkeiten von Sozialversicherungsbeiträgen informiert. Angesichts der fortdauernden angespannten Lage aufgrund von COVID-19 möchten wir nun den Umgang der Sozialversicherungsträger mit Firmenzahlerbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung bei drohender Zahlungsunfähigkeit aufzeigen.

Grundsätzliche Informationen zum Firmenzahlerverfahren

Freiwillig versicherte Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung haben die Möglichkeit, ihren Beitrag zur Krankenversicherung über ihren Arbeitgeber im sogenannten Firmenzahlerverfahren abführen zu lassen. Dabei wird der Beitrag des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber einbehalten und gemeinsam mit den weiteren Sozialversicherungsbeiträgen am drittletzten Bankarbeitstag abgeführt.

Anders als bei einer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ist bei einer freiwilligen Mitgliedschaft das Mitglied selbst Beitragsschuldner.

Welche Gefahr besteht bei Beitragsstundung und eintretender Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers?

Nimmt der Arbeitgeber am Stundungsverfahren und Firmenzahlerverfahren teil, gelten die Beiträge des freiwillig versicherten Arbeitnehmers ebenfalls als gestundet. Hier besteht die Gefahr einer drohenden doppelten Beitragsbelastung für den Arbeitnehmer. Sollte der Arbeitgeber zahlungsunfähig sein, wurden die Beiträge des freiwillig versicherten Arbeitnehmers zwar schon einbehalten, allerdings aufgrund der Beitragsstundung noch nicht an die jeweilige Einzugsstelle abgeführt. So könnte der freiwillig versicherte Arbeitnehmer Beitragsforderungen der Krankenkasse auch für vergangene Zeiträume ausgesetzt sein.

Der GKV-Spitzenverband hat daher in einem aktuellen Rundschreiben vom 30. Juni 2020 den Umgang von Arbeitgebern bei drohender Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf das Firmenzahlverfahren näher erläutert.

Bei sich abzeichnender Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sollte das Firmenzahlverfahren demnach für die betroffenen freiwillig versicherten Arbeitnehmer eingestellt werden. Die Beendigung des Firmenzahlverfahrens erfolgt dabei ggf. auch rückwirkend zu dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber letztmalig den Arbeitgeberzuschuss gezahlt und damit auch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag einbehalten hat. Wann eine Zahlungsunfähigkeit droht, legt die zuständige Einzugsstelle im Einzelfall fest.

Der Antrag des Arbeitgebers auf Stundung der Beiträge ist für sich betrachtet noch kein Anlass, das Verfahren umzustellen.

Geltendmachung der Beitragsansprüche seitens der Einzugsstelle

Der GKV Spitzenverband stellt in seinem Rundschreiben noch einmal klar, dass zwar, wie beschrieben, grundsätzlich das freiwillige Mitglied Beitragsschuldner ist, gleichwohl sich der Arbeitgeber durch Teilnahme am Firmenzahlverfahren verpflichtet und faktisch die Position des Beitragsschuldners übernimmt.

Vor diesem Hintergrund hält es der GKV Spitzenverband für unbillig, den Beitragsanspruch für Zeiten bis zur Einstellung des Firmenzahlverfahrens zusätzlich gegenüber dem Mitglied geltend zu machen. Die Beitragsansprüche aus der freiwilligen Krankenversicherung ab Einstellung des Firmenzahlverfahrens sind dann jedoch ausschließlich gegenüber den betroffenen Mitgliedern geltend zu machen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder nicht nochmals mit einer bereits einbehaltenen Beitragszahlung konfrontiert werden.

Die freiwillig versicherten Arbeitnehmer sollten zudem über die Möglichkeit informiert werden, den Arbeitgeber-Beitragszuschuss im Insolvenzfall gegenüber der Bundesagentur für Arbeit geltend zu machen.

Take Away

Eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers kann im Zusammenhang mit einer Beitragsstundung zu einer drohenden doppelten Beitragsnachforderung bei freiwillig versicherten Arbeitnehmern in der gesetzlichen Krankenversicherung führen.

Bei abzusehender Insolvenz des Arbeitgebers sollte das Firmenzahlverfahren rechtzeitig umgestellt werden, sodass die freiwillig versicherten Arbeitnehmer nicht rückwirkend mit einer doppelten Beitragsbelastung konfrontiert werden.

Für Rückfragen rund um das Thema Beitragsrecht sowie der Möglichkeiten einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen stehen wir Ihnen weiterhin gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Pascal Lomb

Tel.: +49 69 9585-1235
pascal.lomb@pwc.com

Manuel Tietze

Tel.: +49 69 9585 - 5581
manuel.tietze@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unser Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel

Tel.: +49 (0)89 5790 6130
heike.hollwedel@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.